Beilage

Betreff:
Bebauungsplan Nr. 4445 B "Tiefes Feld Süd" für ein Gebiet südlich der Straße „Am Tiefen Feld“, westlich der Bahnlinie/Güterzugstrecke Nürnberg-Fürth, östlich der Südwesttangente und nördlich der Alten Wallensteinstraße

Prüfung der Stellungnahmen und Erlass

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangssituation

Das städtebauliche Entwicklungsgebiet „Tiefes Feld“ bietet durch die Verlängerung der U-Bahn und die damit verbundene hervorragende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ein hohes Entwicklungspotenzial. Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung eines lebendigen, sozial durchmischten Quartiers mit einer Mischung aus Wohnen, Dienstleistungen, Gewerbe und sozialer Infrastruktur. Damit soll unter anderem das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ umgesetzt werden.
Die 2. Fassung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4445 B „Tiefes Feld Süd“ wurde in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 22.01.2026 gebilligt. Die Veröffentlichung im Internet wurde beschlossen.

2. Ergebnisse der Veröffentlichung im Internet zum Bebauungsplan Nr. 4445 B „Tiefes Feld Süd“

Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans Nr. 4445 B „Tiefes Feld Süd“ wurde vom 12.02.2026 bis einschließlich 13.03.2026 durchgeführt. Zusätzlich fand im gleichen Zeitraum die öffentliche Auslegung im Stadtplanungsamt statt.
Es gingen Stellungnahmen zu den Themen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Landwirtschaft, Klima, Artenschutz, Bahnbelange und Sparten ein. Die Stellungnahmen sind inhaltlich in gekürzter Form wiedergegeben. Die Originalschreiben befinden sich in der Bebauungsplan-Akte, die in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses aufliegt und dort eingesehen werden kann. Bereits vor dem Ausschuss ist eine Einsicht im Stadtplanungsamt, Lorenzer Straße 30, Zimmer 501 (5. Obergeschoss) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) möglich.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)** hätte durchgreifende naturschutz- und artenschutzrechtliche Bedenken gegen die materielle Rechtmäßigkeit der Planung. Bezüglich des Stadtklimas bestünden Ermittlungs- und Abwägungsdefizite. Es fehlten eine strömungsphysikalische Modellierung, eine quantitative Bewertung klimatischer Veränderungen, eine kumulative Betrachtung bestehender und geplanter Barrieren sowie ein nachvollziehbarer Variantenvergleich zur Minimierung klimatischer Beeinträchtigungen. Kaltluftsysteme würden flächenhaft und systemisch wirken. Eine schrittweise Reduktion dieser Flächen führe zu einer strukturellen Schwächung des Gesamtsystems. Die isolierte Betrachtung einzelner Teilflächen verkenne diesen Zusammenhang. Desweitern bestünden Verstöße gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß des gesetzlichen Stufenverhältnisses sei die klimatische Funktion hinsichtlich des Vermeidungspotenzials erschöpfend zu untersuchen. Die Planung dürfe nicht auf bloßen Plausibilitätsannahmen beruhen. Bezüglich des Artenschutzes bestünde ein materielles Vollzugshindernis gem. § 44 BNatSchG. Ein Satzungsbeschluss ohne vollständige saP, konkret ausgearbeitete und rechtlich gesicherte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sowie die nachweisliche Funktionsfähigkeit vor Eingriffsbeginn würde ein materielles Vollzugshindernis begründen. Eine bloße Ankündigung späterer Prüfungen genüge nicht. Der BN fordert daher die

Vorlage einer vertieften klimaökologischen Untersuchung mit Strömungsmodellierung auf Grundlage des Stadtklimagutachtens 2019, die Durchführung eines nachvollziehbaren Variantenvergleichs zur Minimierung klimatischer Beeinträchtigungen, die Vorlage der vollständigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vor Satzungsbeschluss, die rechtliche Sicherung und vorgezogene Umsetzung funktionsfähiger CEF-Maßnahmen sowie die ergänzende Abwägung unter ausdrücklicher Berücksichtigung kumulativer Klimawirkungen. Nach derzeitiger Aktenlage bestünden erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans. Die festgestellten Mängel seien geeignet, im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO zur Unwirksamkeit zu führen.

Zum Einwand - BN

Der naturschutz- und artenschutzrechtliche Ausgleich wurde im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet. In der Begründung mit Umweltbericht, der saP sowie dem Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen ist der Umgang detailliert beschrieben und dargelegt.

Ein Stadtklimagutachten aus dem Jahr 2019 existiert nicht. Die aktuelle stadtweite Analyse ist von 2024/25. Auch diese bestätigt, dass bei einem starken Klimawandel-Szenario (2031-2060) nach der Realisierung der Planung im Tiefen Feld die angrenzende Kaltluftleitbahn „Sündersbühl/Großreuth“ noch bestehen bleibt und somit nicht verloren geht. Lediglich die südliche landwirtschaftliche Fläche wird zu einem bioklimatischen Belastungsraum.

Für den Planungsbereich gibt es darüber hinaus ein kleinräumiges Klimagutachten mit Stand April 2025, das auch im Rahmen der erneuten Veröffentlichung im Internet zur Verfügung stand. Auf Seite 10 wird in Abbildung 6 der Ist-Zustand mit dem Planungszustand verglichen. In den folgenden Abbildungen erfolgen genauere Betrachtungen hinsichtlich der Veränderung der nächtlichen Lufttemperatur, des Strömungsgeschehens, der Ausprägung und Veränderung des Kaltluftvolumenstroms und der Veränderung der physiologisch äquivalenten Temperatur (PET).

Entgegen der Einwendung erfolgt auch keine pauschale Annahme fehlender Barrierewirkung. Vielmehr werden potenzielle Barriereeffekte sowohl im Umweltbericht (vgl. S. 42) als auch im Klimagutachten konkret identifiziert und kritisch beschrieben. Diesbezüglich wird die Lärmschutzwand im Westen des Plangebiets betrachtet, die Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 4445a „Tiefes Feld Nordwest“ ist und somit im Gutachten als Bestand angenommen wird. In der Umgebung kommt es zu einer Abnahme des Kaltluftvolumenstroms, und zwar auf den unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen und zwei östlich des Plangebiets befindlichen Flächen.

Insofern umfasst das Gutachten bzw. der Umweltbericht auch ausdrücklich die Betrachtung der Wirkungen im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung, sodass eine kumulative Bewertung der klimatischen Effekte erfolgt ist.

Den klimatischen Belangen im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 1a Abs. 5 BauGB wurde hinreichend Rechnung getragen. Die mit der geplanten Nutzungsänderung verbundenen Auswirkungen auf das Stadtklima werden im Klimagutachten nachvollziehbar hergeleitet und insgesamt als vertretbar eingestuft, sodass eine tragfähige fachliche Grundlage für die planerische Abwägung besteht.

Eine Variantenprüfung ist nur geboten, wenn auch ernsthafte in Betracht kommende Varianten bestehen. Eine etwaige Alternativenprüfung muss sich daher auf innerhalb des Plangebiets realisierbare und planungsrechtlich zulässige Optionen beschränken. Betrachtungen zu Standortalternativen sind Gegenstand der Ebene des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP). Der FNP stellt das Plangebiet bereits seit Längerem als gemischte Baufläche, Fläche für Gemeinbedarf und Wohnbaufläche dar. Insofern hat bereits auf dieser Ebene gesamtstädtisch eine Gesamtabwägung aller relevanten Belange stattgefunden, welche zum Ergebnis hatte, den Bereich als Baufläche darzustellen. Da der vorliegende Bebauungsplan nur Maßnahmen auf das ihm zugewiesene Gebiet regeln kann, sind die von dem Antragsteller geforderten Alternativen in diesem Verfahren nicht relevant. Die Betrachtung weiterer, alternativer Bebauungskonzepte hätte im Kern zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Abgesehen davon sind im Umweltbericht bereits klimaschonende Maßnahmen erfasst, darunter u.a. energetische Standards, ein zukünftiger klimaneutraler Fernwärmeanschluss sowie Mobilitätsmaßnahmen. Zusätzlich wurden unter Berücksichtigung der Planungshinweise aus dem Klimagutachten konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen und gesichert, wie etwa Baumpflanzungen in Straßen, Grün- und Bauflächen, Freiflächen, Dachbegrünung (auch zur Retention) sowie Fassadenbegrünung. Damit werden die klimaökologischen Belange umfassend berücksichtigt.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG liegt nicht vor. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG bezieht sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Kleinräumige stadtklimatische Veränderungen fallen insoweit nicht automatisch in diesen Schutzbereich, sondern sind primär im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. § 1 BauGB) zu berücksichtigen. Auch gemäß § 18 BNatSchG bemisst sich die Vermeidung, der Ausgleich und der Ersatz von Eingriffen nach dem BauGB. § 15 BNatSchG ist hier explizit nicht einschlägig. Wie bereits weiter oben ausgeführt, liegt ein kleinräumiges Klimagutachten vor, das die Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen und weitere klimaökologische Funktionen analysiert. Die mit der geplanten Bebauung verbundenen Veränderungen werden nachvollziehbar hergeleitet und insgesamt als vertretbar eingestuft. Damit liegt eine belastbare fachliche Grundlage für die planerische Abwägung vor; es werden keine bloßen Plausibilitätsannahmen getroffen.

Es liegt eine aktuelle und vollständige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor (GSP, 10.06.2025). Sie berücksichtigt alle relevanten Arten- und Lebensraumtypen, bewertet die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und bildet die Grundlage für die Umsetzung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Ein umfassendes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte ist entwickelt und bereits umgesetzt. Sowohl die saP als auch das Maßnahmenkonzept konnten im Rahmen der erneuten Veröffentlichung im Internet eingesehen werden. Die Kritik an der nachweislichen Funktionsfähigkeit vor Eingriffsbeginn bezieht sich ausschließlich auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Da sich im Zuge des Verfahrens gezeigt hat, dass innerhalb des „Tiefen Feldes“ oder in räumlicher Nähe zum Eingriffsort keine vorlaufenden Ersatzmaßnahmen möglich sind, handelt es sich nicht mehr um CEF-Maßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG und die Verbotstatbestände wären erfüllt. Dafür ist dann eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich, für die aber naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen - favourable Conservation Status) herangezogen werden könnten. Die FCS-Maßnahmen wurden in der Satzung zum Bebauungsplan festgesetzt und teilweise bereits umgesetzt: für bodenbrütende Vogelarten seit 2022, für die Zauneidechse seit 2025. Zudem liegt von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde eine sog. Inaussichtstellung der Erteilung der Ausnahme vor. Damit sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen für den Bebauungsplan fachlich und rechtlich gesichert. Die Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.

Wie oben ausgeführt, liegen die geforderten klimaökologischen Betrachtungen bereits vor, auch unter Betrachtung kumulativer Aspekte. Ein Variantenvergleich ist v.a. erforderlich, wenn ernsthaft in Betracht kommende, innerhalb des Plangebiets umsetzbare Alternativen existieren, nicht allein aufgrund klimatischer Beeinträchtigungen. Solche Standort- oder Planungsalternativen werden insbesondere im Rahmen des FNP-Verfahrens geprüft. Auch eine vollständige saP, samt Maßnahmenkonzeption liegt bereits vor. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen. Obwohl eine vorgezogene Umsetzung aufgrund der FCS-Maßnahmen nicht zwingend erforderlich ist, wurden die Maßnahmen zum großen Teil bereits umgesetzt. Somit waren im Ergebnis alle Forderungen des BN bereits zum Zeitpunkt der erneuten Veröffentlichung im Internet erfüllt.

Der **Bayerische Bauernverband e.V. (BBV)** weist auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Wälder für Baumaßnahmen und Ausgleichsflächen hin. Dabei sei auch die Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen für die Existenz der regionalen Familienbetriebe hervorzuheben. Das Bauvorhaben führe zu einer weiteren Reduktion dieser Flächen und zu einer

Belastung des Pachtmarktes. Es sei eine sorgfältige Alternativenprüfung erforderlich. Bei der Anlage von Ausgleichsflächen seien möglichst wenig Grenzbereiche zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu schaffen, um Bewirtschaftungserschwernisse zu vermeiden. Emissionen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die erforderlichen Verkehre auch außerhalb der Ruhezeiten seien hinzunehmen. Bei Leitungsverlegungen seien nach Möglichkeit keine Privatflächen in Anspruch zu nehmen. Es sei auf eine ausreichende Breite der Verkehrsflächen zu achten, parkende Fahrzeuge und sonstige Fahrbahnverengungen seien zu vermeiden. Auch während der Baumaßnahmen seien Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen zu erhalten. Aufgrund der Konflikte der Landwirtschaft mit Hundekot seien Hundetoiletten einzurichten.

Zum Einwand - BBV

Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche wird auf die im FNP als Bauflächen dargestellten Flächen beschränkt. Die Entscheidung und auch Abwägung zur baulichen Entwicklung im Tiefen Feld ist bereits vor langer Zeit im Zuge der Fortschreibung des FNP gefallen. Die Planfeststellungen der U-Bahn sowie der Neuen Rothenburger Straße („Am Tiefen Feld“) bauen auf die bereits 2006 dargestellten Wohnbauflächen auf. Die U-Bahnstation steht bereits. Die Flächen sind damit prädestiniert für eine bauliche Entwicklung dieses Bereichs. Die Flächen sind zudem erforderlich, um dem nach wie vor anhaltend hohen Druck auf dem Wohnungsmarkt gerecht zu werden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Süden weiterhin auf rund 15 Hektar weiterhin möglich. Damit wird dem Belang Landwirtschaft Rechnung getragen. Eine regionale Landwirtschaft ist damit im Tiefen Feld weiterhin möglich. Waldflächen sind nicht betroffen.

Eine Existenzgefährdung der Landwirte durch die Planungen im Tiefen Feld, wie zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens, kann mittlerweile gemäß agrarstrukturellem Gutachten ausgeschlossen werden. Die Stadt Nürnberg ist weiterhin im engen Kontakt mit den Landwirten. Durch Grundstücksverkäufe der ehemals existenzgefährdeten Betriebe und Grundstückstausche der Stadt Nürnberg mit den Betroffenen sind die ca. 15 Hektar verbleibende landwirtschaftliche Fläche mittlerweile mehr als ausreichend, um eine Existenzgefährdung abzuwenden. Neben Flächen für die existenzgefährdeten Landwirte können mittlerweile auch Flächen für Landwirte ohne Existenzgefährdung angeboten werden.

Im Plangebiet selbst gibt es lediglich in Angrenzung zur Südwesttangente ökologische Ausgleichsflächen. Konflikte mit der Landwirtschaft in Form von Bewirtschaftungserschwernissen werden nicht gesehen. Mögliche Emissionen durch die Landwirtschaft sind bekannt und wurden in den schalltechnischen Untersuchungen, soweit erforderlich, betrachtet. Durch die Festsetzung von landwirtschaftlichen Flächen wird die Nutzung mit ihren möglichen Emissionen planungsrechtlich gesichert und transparent kommuniziert. Der Mindestabstand zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Wohnbebauung beträgt ca. 120 m (Baugrenze WA 20). Zwischen der Wohnbebauung und der landwirtschaftlichen Fläche befinden sich der Stadtteilpark und die Retentionsbecken.

Die Leitungsverlegung erfolgt innerhalb der Verkehrsflächen. Der Platzbedarf wurde bei der Dimensionierung der Verkehrsflächen berücksichtigt. In der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Verkehrsplanung ist die Uffenheimer Straße, je nach Anforderungsprofil, mit einer unterschiedlichen Fahrbahnbreite ausgestattet. Bis zur Sportanlage sind es 5,0 m, weiter südlich beträgt die Fahrbahnbreite 4,0 m bzw. 3,6 m; jeweils mit beidseitigen Banketten von mindestens je 0,75 m. Hinzu kommen fünf Ausweichstellen. Mit dieser Dimensionierung können die jeweils maßgeblichen Begegnungsfälle abgedeckt werden. Die Anforderungen entsprechen dem geltenden Regelwerk RLW (Regelwerk für die Dimensionierung landwirtschaftlicher Wege). Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen sind noch breiter, da die Straßenentwässerung mitzubetrachten war. Damit werden die Ackerflächen in ausreichender Breite für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeiten ist gesichert.

Die Verunreinigung landwirtschaftlicher Flächen mit Hundekot ist für die Ebene der Bauleitplanung nicht relevant, da hier keine Regelungsmöglichkeiten bestehen. Die Thematik ist, sofern

erforderlich und nötig, vorhabenbezogen zu klären. Allerdings wirkt der geplante Radweg im Süden der öffentlichen Grünfläche als Barriere zur Landwirtschaft und soll die Landwirtschaft von der Grünfläche abgrenzen.

Von einer **Bürgerin** wird die Betroffenheit durch den Bebauungsplan ebenfalls geltend gemacht. Durch die fehlende Entwässerung der Südwesttangente und das auf die Landwirte abgewälzte Konzept zur Entwässerung des Baugebietes würden ihre Felder stark verwässern. Außerdem sei zu befürchten, dass eine gute Landwirtschaft aufgrund von parkenden Autos, illegaler Müllentsorgung, freilaufenden Hunde und Hundekot nicht mehr möglich sei.

Zum Einwand – Bürger / Bürgerin
Für die betroffenen Flurstücke werden in der 2. Fassung des Entwurfs des Bebauungsplans öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Naturnaher Bereich als Ausgleichsflächen, öffentliche Verkehrsflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Im Rahmen der Umlegung erfolgt jedoch eine Neuordnung der Flurstücke. Die Grundstücksbereiche mit Festsetzung öffentlicher Grünfläche und Verkehrsfläche werden in städtisches Eigentum übergehen. Die Bodenordnung hinsichtlich der zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flurstücke erfolgt erst im Zuge der Umlegung und steht jetzt noch nicht abschließend fest. Die landwirtschaftlichen Flächen sind von den baulichen Nutzungen räumlich insbesondere durch den Park abgegrenzt, sodass die Gefahr der illegalen Müllentsorgung und parkender Autos im Vergleich zur bestehenden Situation nicht verschlechtert wird. Auch dient die an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzende Verkehrsfläche allein der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, sodass gebietsfremder Verkehr nicht zu erwarten ist. Im Park wird, wie in allen Grünanlagen der Stadt Nürnberg ein Leinenzwang für Hunde bestehen, sodass die Gefahr freilaufender Hunde auch zukünftig nicht höher zu bewerten ist als jetzt schon. Im Übrigen kann dies nicht im Rahmen der Bauleitplanung reguliert werden.

Aufgrund der topographischen Lage ist der Bereich des „Tiefen Felds“ schon im Bestand von Vernässung betroffen. Der Bebauungsplan umfasst nicht die Südwesttangente und deren Entwässerungssituation. Durch den Bebauungsplan wird die bestehende Situation auch nicht verschlechtert. Durch die Festsetzung eines Naturnahen Bereichs entlang der Südwesttangente kann zudem ggfs. von der Südwesttangente abgehendes Niederschlagswasser aufgefangen werden. Auch die einzelnen Bauflächen entwässern nicht in die landwirtschaftlichen Flächen. Auf den Bauflächen muss zunächst das anfallende Regenwasser zurückgehalten werden und wird dann über eine Kaskade von Regenrückhaltebecken südlich der Baugebiete in Richtung Westen abgeleitet. Von dort fließt das Wasser gedrosselt in den bestehenden Düker unter der Südwesttangente und den Kanal, bevor es in die Rednitz eingeleitet wird. Zudem liegt auch hier der Park zwischen den Baugebieten und den landwirtschaftlichen Flächen.

Die **N-Ergie Netz GmbH**, das **Eisenbahnbundesamt** sowie die **Regierung von Mittelfranken** verweisen in ihren Stellungnahmen auf die im Rahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen. Es werden keine neuen Belange geltend gemacht.

Zum Einwand – N-Ergie Netz GmbH, das **Eisenbahnbundesamt** sowie die **Regierung von Mittelfranken**
Die im Rahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahme wurde bereits geprüft und mit Beschluss vom 22.01.2026 in die Abwägung eingestellt. Da sich keine neuen Belange ergeben haben, wird an der Abwägung festgehalten.

3. Kosten

Für die Erschließung, Grünflächen und den zentralen Platz sind die jeweiligen Maßnahmen durch die entsprechenden Dienststellen für das BIC-Verfahren angemeldet bzw. werden angemeldet. Für die städtischen Bedarfe auf den Gemeinbedarfsflächen sind nach genauer Definition der

Nutzungen und des Raumprogramms die Kosten im Zuge des BIC-Verfahrens von den jeweiligen Dienststellen zu ermitteln.
Durch die Umlegung und den hohen Anteil an städtischen Flächen kann ein Anteil der städtischen Kosten refinanziert werden. Genaue Angaben sind erst nach dem Abschluss der Umlegung möglich.

4. Zeitliche Umsetzung

Nach dem Erlass des Bebauungsplans als Satzung wird der Beschluss im Amtsblatt bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft.

5. Fazit

Der Bebauungsplan Nr. 4445 B „Tiefes Feld Süd“ soll als Satzung beschlossen werden. Mit dem Bebauungsplan wird das Baurecht für die Bebauung südlich der Straße „Am Tiefen Feld“ im Umfeld der U-Bahnstation Kleinreuth geschaffen. Wichtige Bausteine sind das neue Schulzentrum sowie der Landschaftspark.